

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020



WALDSTETTEN

Im Herzen der Drei-Kaiser-Berge

Impressum

Gemeindeverwaltung Waldstetten
Bettringer Straße 21
73550 Waldstetten
Tel.: +49 (0)7171 403-0
Fax: +49 (0)7171 403-199

E-Mail: info@waldstetten.de
Internet: www.waldstetten.de

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen	1
Grundsätzliches	2
Eröffnungsbilanz	5
AKTIVSEITE	6
PASSIVSEITE	7
Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite	8
Erläuterungen zu den Posten der Passivseite	15
Zusammenfassung und Kennzahlen	21
Sonstige Pflichtangaben	23
Organe der Gemeinde Waldstetten	23
Bedienstete des Kassen- und Rechnungswesens	23
Haftungsverhältnisse.....	24
Anhang	25
Vermögensübersicht	26
Schuldenübersicht	27
Übersicht über den Stand der Rückstellungen.....	27

Rechtsgrundlagen

Nach Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 gelten für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit sich diese auf die Vermögensrechnung (Bilanz) beziehen.

Für die Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz gilt im Weiteren in Bezug auf die Inventur, das Inventar und den Ansatz und die Bewertung von Vermögen und Schulden § 62 GemHVO. Grundsatz dabei ist, dass die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO anzusetzen sind (§ 62 Abs. 1 GemHVO).

Zudem bestimmt § 77 Abs. 3 GemO, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) zu führen ist. Zu diesen Grundsätzen gehören insbesondere:

- Bilanzidentität
- Einzelbewertung
- Wirklichkeitsprinzip
- Periodisierungsprinzip
- Stetigkeit der Bewertungsmethode
- Vollständigkeit

Die Gliederung der Bilanz hat gemäß § 52 GemHVO zu erfolgen.

Die Eröffnungsbilanz ist nach § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO um einen Anhang zu erweitern. Hierbei sind gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO die einzelnen Bilanzpositionen aufzunehmen und gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO zu erläutern. Darüber hinaus sind dem Anhang

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- Forderungsübersicht
- Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über die Belastung künftiger Haushaltsjahre

beizufügen.

Grundsätzliches

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Waldstetten basiert auf den zuvor genannten Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, der Gemeindekasernenverordnung sowie der VwV Produkt- und Kontenrahmen. Des Weiteren wurden Empfehlungen aus dem Leitfaden zur Bilanzierung (BLF) nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg herangezogen.

Die Eröffnungsbilanz stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Waldstetten zum 01.01.2020 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

Zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte eine Bewertung des Straßennetzes durch die Fa. kosima GmbH im Jahr 2017. Die so ermittelten Werte wurden anschließend für die Jahre 2018 und 2019 intern fortgeschrieben. Die Bewertung der Grundstücke und Gebäude sowie beweglichen Vermögensgegenstände erfolgte in Eigenregie. Das Finanzvermögen, die Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden mittels Buch- oder Beleginventur ermittelt.

Generell gilt, dass die Bewertung grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 62 Abs. 1 GemHVO) erfolgt. Gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO wird davon ausgegangen, dass für den Zeitraum von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden können. Bei der Gemeinde Waldstetten reicht dieser Zeitraum bis zum 01.01.2014 zurück.

Bei der Ermittlung der Herstellungskosten wurden Fremdkapitalzinsen nicht miteinberechnet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahres- bzw. Monatsraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung).

Darüber hinaus wird von einzelnen Wahlrechten wie folgt Gebrauch gemacht:

1. Aktivierungswahlrecht nach § 38 Abs. 4 GemHVO

Auf die Erfassung von beweglichen und abnutzbaren Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert bis zu 800 EUR ohne Umsatzsteuer wird verzichtet. Diese Vermögensgegenstände werden im Jahr ihrer Anschaffung sofort abgeschrieben.

2. Verzicht auf die Erfassung von Vermögensgegenständen nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO

Grundsätzlich wird auf die Erfassung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen im Rahmen der Eröffnungsbilanz verzichtet, sofern deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre zurückliegt. Bei Vermögensgegenständen von hoher finanzieller Bedeutung für die Gemeinde erfolgt jedoch unabhängig vom Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt eine Aktivierung (z. B. Fahrzeuge, Kunstgegenstände). Hierauf wird bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen separat hingewiesen.

3. Erfahrungswert statt Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 62 Abs. 2 GemHVO

Für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt waren, werden den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, angesetzt.

4. Durchschnittswerte bei Grundstücken nach § 62 Abs. 4 GemHVO

Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken werden mit der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses abgestimmte Durchschnittswerte zum Bewertungszeitpunkt angesetzt. Straßengrundstücke im Innenbereich wurden auch mit dem landwirtschaftlichen Wert von 1,50 €/m² bewertet.

Waldflächen werden gemäß § 62 Abs. 4 Satz 2 GemHVO mit einem Festbetrag von 7.500 EUR je Hektar Aufwuchs und 2.600 EUR je Hektar Grundstücksfläche bewertet. Als Wald gilt jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche (siehe § 2 Landeswaldgesetz). Die in dem Grundstücksverzeichnis enthaltenen Waldflächen wurden mit dem Forstamt – Außenstelle Schwäbisch Gmünd – abgestimmt.

5. Infrastrukturvermögen

Die Bewertung der Straßen wurden, wie eingangs ausgeführt, durch die Fa. Kosima GmbH vorgenommen. Hierbei wurde die Bewertung in Anlehnung an die Arbeitspapiere 9 FGSV (Forschungsgesellschaft Straßenverkehr) und unter Berücksichtigung des Bilanzierungsleitfadens vorgenommen. Dabei wurden die Straßen nach Bauklassen unterteilt und Herstellungskosten, basierend auf das Jahr 2015, nach Erfahrungswerten verwendet. Das Gemeindegebiet wurde bzgl. der Straßen in einem Knotenplan abgebildet. Die Befahrung ergab sodann die Flächen zwischen den einzelnen Knotenpunkten und den Zustand. Entsprechend dem Zustand erfolgte die Zuordnung zum fiktiven Baujahr. Ingenieurstechnische Bauwerke und Anlagen, wie beispielsweise Brücken, Treppen und Stützmauern wurden durch die Gemeindeverwaltung anhand Erfahrungswerten bewertet.

Bei der Abwasserbeseitigung und dem Friedhofwesen wurden die Werte aus den kameralen Anlagebuchhaltungen verwendet. Bei der Breitbandversorgung wurden auch die Aufwendungen vor 2014 mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfasst.

6. Beteiligungen und Sondervermögen

Diese werden mit ihren tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.

7. Aktivierung erhaltener und geleisteter Investitionszuwendungen nach § 62 Abs. 6 GemHVO

Erhaltene Investitionszuwendungen werden mit ihrem aktuellen Wert zum Bilanzierungsstichtag ausgewiesen. Sofern die erhaltenen Zuwendungen Investitionen vor dem 01.01.2014 betreffen und in ihrer tatsächlichen Höhe nicht bekannt waren, wurden die Sonderposten nach den Pauschalsätzen entsprechend den durchschnittlichen Fördersätzen nach der jeweiligen Fachförderung (Erfahrungswerte im Sinne von § 62 Abs. 6 GemHVO, vgl. BLF S.150) ermittelt.

Empfangene Investitionszuweisungen und Beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Investitionsobjektes aufgelöst (sogenannte Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO).

Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse wurde gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO verzichtet, ausgenommen Zuschüsse an Abwasserzweckverbände.



Eröffnungsbilanz

der Gemeinde Waldstetten

zum 01.01.2020



AKTIVSEITE

Alle Angaben in EUR

1 Vermögen	65.618.464,21
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.024,42
1.2 Sachvermögen	61.589.119,44
1.2.1 Unbebaute Grundstücke / grundstücksgleiche Rechte	4.994.571,28
1.2.2 Bebaute Grundstücke / grundstücksgleiche Rechte	22.483.991,33
1.2.3 Infrastrukturvermögen	31.821.731,59
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	19.496,48
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	107.129,54
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.203.682,26
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	628.552,49
1.2.8 Vorräte	0,00
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	330.964,47
1.3 Finanzvermögen	4.028.320,35
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden o.a. kommunalen Zusammenschlüssen	10.878,76
1.3.3 Sondervermögen	556.776,00
1.3.4 Ausleihungen	365,57
1.3.5 Wertpapiere	672.196,22
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	1.107.704,63
1.3.7 privatrechtliche Forderungen	276.528,43
1.3.8 Liquide Mittel	1.403.870,74
2. Abgrenzungsposten	11.859,59
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	11.859,59
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00

Bilanzsumme Aktiva**65.630.323,80**

PASSIVSEITE

Alle Angaben in EUR

1. Eigenkapital	44.045.305,23
1.1 Basiskapital	44.045.305,23
1.2 Rücklagen	0,00
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2 Jahresfehlbetrag	0,00
2. Sonderposten	19.256.507,45
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	6.762.637,24
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	12.452.706,56
2.3 Sonderposten für Sonstiges	41.163,65
3. Rückstellungen	121.108,18
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	121.108,18
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften	0,00
3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00
4. Verbindlichkeiten	1.037.040,17
4.1 Anleihen	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	910.563,22
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	80.875,03
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferaufwendungen	10,23
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	45.591,69
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.170.362,77

Bilanzsumme Passiva**65.630.323,80**nachrichtlich:

Der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen beträgt auf den 31.12.2019 3.882.586 EUR.

Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite

Die Aktivseite der Bilanz zeigt die Mittelverwendung auf. Sie setzt sich gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO aus dem Vermögen, den Abgrenzungsposten und der Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) zusammen.

1. Vermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 1.024,42 EUR

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen. Sie müssen einzeln existent und selbstständig bewertbar sein. Dies sind z. B. Lizenzen und Software. Immaterielle Vermögensgegenstände, die am Bilanzstichtag älter als 7 Jahre waren, werden nicht erfasst, da diese bereits abgeschrieben sind. Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde.

Der auffallend niedrige Ansatz ist darauf zurückzuführen, dass die Standardsoftware in der Regel im Paket mit neuen Computern beschafft wird und kommunale Fachverfahren vom Rechenzentrum bzw. Dienstleistungsfirmen zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Sachvermögen 61.589.119,44 EUR

Das Sachvermögen wird in unbewegliches und bewegliches Vermögen unterteilt und umfasst nach § 52 Abs. 2 und 3 GemHVO und der verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen die im Folgenden aufgeführten Vermögensgegenstände.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke 4.994.571,28 EUR und grundstücksgleiche Rechte

Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zählen die kommunalen Grünflächen, Ackerland, Wald, Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke.

Unter Grünflächen wird der Grund und Boden der Gemeinde zusammengefasst, der als Parkanlage oder sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich des Aufwuchses, der Aufbauten, der Gewässer sowie der Ausstattung. Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken gehören unter anderem auch unbebaute Baugrundstücke, Gräben und Restflächen.

Bei erworbenen Grundstücken der letzten sechs Jahre vor dem Bilanzstichtag werden die Anschaffungskosten ermittelt. Bei älteren Grundstücken bei denen der Anschaffungswert nicht mehr ermittelbar ist, wird im Außenbereich, in Abstimmung mit dem Gutachterausschuss bei der Stadt Schwäbisch Gmünd, bei landwirtschaftlichen Flächen mit einem Durchschnittswert von 1,50 EUR je qm kalkuliert. Bei Flächen im Gartenhausgebiet Gerensberg in Waldstetten und Tann in Wißgoldingen mit 5 €/m², bei Flächen im Wochenendhausgebiet Vögelesrain mit 15 €/m² und bei Bachflächen innerhalb Orts mit 1 €/m². Im Innenbereich wird der ortsübliche Bodenrichtwert auf das Jahr der Anschaffung rückindiziert.

Einbauten, Aufbauten und Aufwuchs von unbebauten Grundstücken werden je nach Aufwandsgrad in drei Kategorien unterteilt und separat bewertet (Basis 1996 = 100):

Kategorie 1:	aufwendige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen	59,00 EUR je qm
Kategorie 2:	Vielfältiger, teilweise aufwändiger Bewuchs, wenige Einbauten	14,50 EUR je qm
Kategorie 3:	Einfache Pflanzungen, wenige / einfache Einbauten	3,50 EUR je qm

Zu den Grünanlagen der Kategorie 2 zählen die Außenanlagen der Schwarzhorn-Sporthalle. Grünanlagen der Kategorie 1 und 3 hingegen sind in Waldstetten nicht vorhanden. Die sich hieraus ergebenden Bilanzwerte unterliegen grundsätzlich einer linearen Abschreibung. Der Generationenpark am Malzeviller Platz wurde mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfasst.

Die Kinderspielplätze wurden mit dem Erfahrungswert von 51,00 € (1996 = 100) bewertet. Allerdings ist zu bemerken, dass aufgrund der Abschreibungsdauer mit 15 Jahren, die meisten Kinderspielplätze nur noch mit einem Restwert von 1 € erfasst sind. Ausgenommen hiervon sind der Kinderspielplatz Bronnforst und der Skateplatz bei der Kaiserberghalle.

Die Gemeinde Waldstetten besitzt insgesamt rund 157 Hektar Waldfläche. Für die Bewertung des Waldes wird nach § 62 Absatz 4 GemHVO für den Aufwuchs ein Festbetrag von 0,75 EUR je qm und für die Grundstücksflächen von 0,26 EUR je qm herangezogen. Die Werte des Waldes stellen in der Bilanz somit einen festen Wert dar und unterliegen aufgrund der nachhaltigen Forstwirtschaft keiner Abschreibung.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 22.482.991,33 EUR

Zu den bebauten Grundstücken gehören der Grund und Boden sowie die dazugehörigen benutzbaren Gebäude (Gebäude von untergeordneter Bedeutung oder unbenutzbare Gebäude fließen nicht in die Bewertung ein, siehe § 74 Bewertungsgesetz (BewG). Jene Grundstücke gelten als unbebaut).

Bei der Bewertung ist eine Differenzierung zwischen dem Grundstücks- und Gebäudewert erforderlich. Die Werte des Grund und Bodens erfahren keine Abschreibungen. Gebäude werden je nach Nutzungsart und baulichem Zustand in der Regel auf 50 Jahre bzw. 80 Jahre abgeschrieben.

Die Werte der Gebäude werden, soweit rückwirkend möglich, mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Ansonsten wird der rückindizierte Gebäudeversicherungswert angesetzt und entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben. Als wertsteigernd (und somit auf den Bilanzwert auswirkend) werden Sanierungsmaßnahmen von drei oder mehr Gewerken, die innerhalb drei aufeinanderfolgenden Jahren getätigt wurden, erfasst. Die neue Nutzungsdauer ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Restnutzungsdauer und jener eines neuen Gebäudes. Für Gebäude, welche die Nutzungsdauer bereits überschritten haben, wird ein Erinnerungsbuchwert von 1,00 EUR angesetzt.

Einbauten, Aufbauten und Aufwuchs werden analog der unbebauten Grundstücke bewertet.

1.2.3 Infrastrukturvermögen**31.821.731,59 EUR**

Zum Infrastrukturvermögen zählen Grund und Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, wasserbauliche Anlagen, Gewässer sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Der Grund und Boden sowie die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke etc. sind jeweils separat zu erfassen und zu bewerten.

Bei der Bewertung des Grund und Bodens bei den Straßen und Wegen wird der Wert der landwirtschaftlich genutzten Flächen berücksichtigt. Bei dem sonstigen Infrastrukturvermögen erfolgt die Bewertung bezogen auf den Anschaffungszeitpunkt.

Bei Anlagen, die in den letzten sechs Jahren vor dem Bilanzstichtag hergestellt wurden, werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen. Bei Straßen und Wegen, welche älter als sechs Jahre sind, erfolgte die Bewertung aufgrund der Befahrung durch die Fa. Kosima GmbH.

Die Bewertung der Brücken, Treppen und Stützmauern erfolgte, soweit die Herstellungskosten nicht bekannt waren, über Erfahrungswerte bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr 1996. Die Werte wurden auf die jeweiligen Anschaffungsjahre indiziert. Die Brücken wurden anhand des Brückenbuchs erfasst und die Einschätzung der Herstellungsjahre in Zusammenarbeit mit dem Ortsbauamt anhand der Bilder des Brückenbuchs vorgenommen.

Die Treppenanlagen wurden durch das Ortsbauamt und den Bauhof erfasst. Es erfolgte eine Bewertung nach Erfahrungswerten, wobei die Treppenbreite und die Anzahl der Stufen berücksichtigt wurde. Die Baujahre wurden soweit möglich, anhand der Genehmigungsvermerke der Bebauungspläne, in denen sich die Treppenanlagen befinden, eingeschätzt. Bei den Stützmauern wurden anhand Erfahrungswerten, unterscheidend nach der Herstellungsart und der Fläche bzw. Länge die Herstellungskosten ermittelt, soweit die Herstellungskosten nicht bekannt waren.

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken**19.496,48 EUR**

Hier handelt es sich um Aufwendungen der letzten sechs Jahre, die mit den tatsächlichen Herstellungskosten erfasst wurden. Erfasst sind das Buswartehäuschen in Weilerstoffel beim Hölzle und Einbauten für die Kindertageseinrichtungen Bärenland und Tigernest.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**107.129,54 EUR**

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler, deren Erhaltung aufgrund ihrer Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Hier wurde der Europabrunnen auf dem Malzeviller Platz, das Kreuz mit Schautafeln auf dem Stuifen und das 2-teilige Vogelrelief von Sepp Baumhauer in der Eingangshalle des Primargebäudes der Gemeinschaftsschule "Unterm Hohenrechberg" erfasst.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge **1.203.682,26 EUR**

Bei den Fahrzeugen handelt es sich überwiegend um den Fuhrpark und die Geräte der Feuerwehr und des Bauhofes. Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen.

Bei den Maschinen sind Anschaffungen im Bereich Abwasserbeseitigung, der Gemeinschaftsschule und der Feuerwehr überwiegend.

Hier wird grundsätzlich auf die erstmalige Erfassung der vor dem 01.01.2014 beschafften und bereits voll abgeschriebenen Vermögensgegenstände verzichtet. Lediglich bei den Fahrzeugen wurde der komplette Bestand, unabhängig vom Anschaffungsdatum, erfasst.

Des Weiteren wird von dem Aktivierungswahlrecht nach § 38 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht, sodass Wertgegenstände bis zu einem Anschaffungswert von 800 EUR netto sofort abgeschrieben und nicht als Anlagevermögen erfasst werden.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung **628.552,49 EUR**

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen und Kindergärten, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen, Musikinstrumente, Werkzeuge und weitere einfache Gerätschaften. Hier wird grundsätzlich auf die erstmalige Erfassung der vor dem 01.01.2014 beschafften und bereits voll abgeschriebenen Vermögensgegenstände verzichtet.

1.2.8 Vorräte **0,00 EUR**

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum kurzfristigen Verbrauch oder Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt werden. Hierzu zählt beispielsweise das Streumaterial im Bauhof, Randsteine usw. oder Grabwegeplatten. Unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes werden in der Eröffnungsbilanz keine Vorräte bilanziert.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau **330.964,47 EUR**

Hier werden Anlagen geführt, die sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befinden und noch nicht fertiggestellt sind. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Mit Inbetriebnahme werden diese einer der vorstehenden Bilanzpositionen zugeordnet.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag befanden sich folgende Anlagen im Bau:

- Friedhof Waldstetten, Urnenhof und Grabkammern	196.120,07 EUR
- Feuerwehrhaus Wißgoldingen	1.416,70 EUR
- Wohnstraße Am Holunderweg	1.991,53 EUR
- Photovoltaikanlage Freibad	773,66 EUR
- Neubau Kaiserberghalle	14.802,38 EUR
- Kreisverkehr Gmünder Straße/Bettringer Straße	42.744,97 EUR
- Sanierung Stufenstraße	73.115,16 EUR

1.3 Finanzvermögen**4.028.320,35 EUR**

Finanzanlagen sind diejenigen Werte, welche auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**0,00 EUR**

Anteile an verbundenen Unternehmen sind solche, durch die die Kommune einen direkten oder indirekten beherrschenden Einfluss ausüben kann. Dies liegt in der Regel vor, wenn die Gemeinde mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder dies aufgrund vertraglicher Bestimmungen gewährleistet ist.

Die Gemeinde Waldstetten hält keine Anteile an verbundenen Unternehmen in dem genannten Ausmaß.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen**10.878,76 EUR**

Sonstige Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die gehalten werden, um eine dauerhafte Bindung zu diesem Unternehmen herzustellen ohne beherrschenden Einfluss auszuüben. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Hier ist die Beteiligung am Zweckverband Komm.One enthalten.

1.3.3 Sondervermögen**556.776,00 EUR**

Zum Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 GemO gehören beispielsweise die rechtlich unselbstständigen Unternehmen und Stiftungen der Gemeinde. Hierzu zählt in Waldstetten der Eigenbetrieb Wasserversorgung. Beim Eigenbetrieb Wasserversorgung besteht eine Stammkapitaleinlage in Höhe von 517.000,00 EUR.

Die detaillierten Vermögensverhältnisse des nach Eigenbetriebsverordnung geführten Eigenbetriebs sind den jeweiligen Wirtschaftsplänen zu entnehmen.

Als rechtlich unselbstständige Stiftung wird die Bürgerstiftung Waldstetten geführt. Das Grundstockvermögen dieser Stiftung beträgt 39.776,00 EUR.

Die Josef-Leicht-Stiftung ist eine private selbstständige Stiftung und wird über eigene Konten geführt. Die Josef-Leicht-Stiftung ist daher beim Sondervermögen nicht enthalten.

1.3.4 Ausleihungen**365,57 EUR**

Ausleihungen sind finanzielle Forderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Hier sind die Genossenschaftsanteilen der VR-Bank Ostalb und Volksbank Göppingen erfasst.

1.3.5 Wertpapiere 672.196,22 EUR

Hierunter fallen Unternehmensanteile, die im Wesentlichen der Geldanlage dienen (z. B. Aktien, Investmentfonds) oder sonstige Urkunden, die Vermögensrechte verbriefen (z. B. Pfandbriefe, Festgeldanlagen). Zum Stichtag bestand ein Bausparguthaben mit 672.196,22 EUR.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen 1.107.704,63 EUR

Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern sowie Verwarnungs- und Bußgeldern. Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten übernommen.

Hier wurden auch die zinslos gestundeten Beträge bzgl. der Abwasser- und Erschließungsbeiträge erfasst, die im kameralen Haushalt nicht als Reste eingebucht waren.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen 276.528,43 EUR

Privatrechtliche Forderungen ergeben sich aufgrund eines Schuldverhältnisses, das auf einem Vertrag oder einem gesetzlichen Erfüllungstatbestand basiert. Unterteilt werden diese in Forderungen aus Lieferung und Leistung, übrige privatrechtliche Forderungen, Fremde Finanzmittel und dem Bestand der liquiden Mittel des Eigenbetriebs Wasserversorgung als weiterem Mandanten der Einheitskasse.

1.3.8 Liquide Mittel 1.403.870,74 EUR

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um kurzfristig verfügbare Mittel. Darunter fallen die Bestände der Girokonten bei den Kreditinstituten sowie Barkasse bei Handvorschüssen und Zahlstellen zum Bilanzstichtag. Es bestehen derzeit Girokonten bei der Kreissparkasse Ostalb, der VR-Bank Ostalb eG und der Volksbank Göppingen.

Bankkonten und Sparbuch	1.396.012,01 EUR
Barkasse und Handvorschüsse	7.858,73 EUR

Die Gemeinde Waldstetten erledigt die Kassengeschäfte für den Eigenbetrieb über gemeinsame Girokonten im Rahmen der Liquiditätsverbunds (kameral sog. „Einheitskasse“, im NKHR sog. „verbundene Sonderkasse“). Dadurch können notwendige Kassenkreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung vermieden und nicht benötigte Kassenmittel zu günstigeren Konditionen angelegt werden.

2. Abgrenzungsposten**1.287.636,68 EUR**

Aktive Abgrenzungsposten entstehen, wenn Auszahlung und Aufwand nicht in die gleiche Rechnungsperiode fallen. Somit wird eine periodengerechte Abrechnung im Ergebnishaushalt gewährleistet.

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**0,00 EUR**

Hier werden grundsätzlich vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen nachgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO).

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse**11.859,59 EUR**

Auszahlungen für geleistete Investitionszuschüsse werden auf diesem Posten aktiviert und über die Nutzungsdauer der damit getätigten Investition abgeschrieben. Sofern Investitionszuschüsse vor dem 01.01.2020 geleistet wurden, wurde auf eine Aktivierung gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO verzichtet, ausgenommen Zuschüsse an Abwasserzweckverbände. Der Betrag mit 143.671 EUR, der an den Abwasserzweckverband Mittlere Fils für den Anschluss des Teilorts Wißgoldingen bezahlt wurde, ist bei den Kosten für den Anschlusskanal, der in diesem Zusammenhang gebaut wurde, mitaktiviert und wird auf 50 Jahre abgeschrieben. Der oben genannte Betrag sind die Zuweisungen der Jahre 2014 bis 2019 an den Abwasserzweckverband.

3. Nettoposition**0,00 EUR**

Die Nettoposition wird in der Eröffnungsbilanz mit 0,00 EUR ausgewiesen. Sie wird erst eingebucht, wenn sich in einem Ergebnishaushalt der folgenden Haushaltsjahre ein Fehlbetrag ergibt und kein Basiskapital und keine Rücklagen mehr vorhanden sind.

Erläuterungen zu den Posten der Passivseite

Die Passivseite der Bilanz stellt dar, wie sich das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen der Gemeinde in Eigen- und Fremdkapital aufteilt (Mittelherkunft). Dabei ist von Bedeutung, mit welchen Finanzierungsmitteln die Vermögensgegenstände finanziert wurden.

1.	Eigenkapital	44.045.305,23
-----------	---------------------	----------------------

Das Eigenkapital stellt den Differenzbetrag zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und sämtlichen Verpflichtungen dar. Es wird in das Basiskapital, die Rücklagen und in die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses untergliedert.

1.1	Basiskapital	44.045.305,23 EUR
------------	---------------------	--------------------------

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Basiskapital ist die in der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die in den folgenden Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird. Bei einem Fehlbetrag im Ergebnishaushalt wird dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden kann, negativ auf das Basiskapital angerechnet. Ziel ist es, das Basiskapital zu erhalten. Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt werden nicht auf das Basiskapital verbucht, sondern werden dem Bilanzposition Rücklagen zugeschlagen.

1.2	Rücklagen	0,00 EUR
------------	------------------	-----------------

Rücklagen sind für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung. Der Bestand an Rücklagen muss nicht mit dem Bestand an liquiden Mitteln übereinstimmen.

1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
--------------	--	-----------------

Ein Überschuss des ordentlichen Ergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen der Ergebnisrechnung übersteigen. Solche Überschüsse werden in zukünftigen Haushaltsjahren unter dieser Position verbucht und stehen entweder zur Deckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses anderer Haushaltsjahre zur Verfügung oder können auf das Basiskapital umgebucht werden.

1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 EUR
--------------	---	-----------------

Ein Überschuss des Sonderergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die außerordentlichen Erträge die außerordentlichen Aufwendungen übersteigen. Solche Überschüsse werden in zukünftigen Haushaltsjahren unter dieser Position verbucht und stehen zur Deckung von Fehlbeträgen des ordentlichen oder des außerordentlichen Ergebnisses anderer Haushaltsjahre zur Verfügung.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen 0,00 EUR

Hier sind hier Zuwendungen an die Gemeinde zu verbuchen, deren endgültiger Verwendungszweck noch nicht feststeht.

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses 0,00 EUR

Ein Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Aufwendungen die ordentlichen Erträge übersteigen. Die Fehlbeträge werden dabei untergliedert in die Fehlbeträge aus Vorjahren und den Jahresfehlbetrag.

Fehlbeträge des Sonderergebnisses sind, sofern sie nicht durch Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden können, umgehend mit dem Basiskapital zu verrechnen und werden daher bilanziell nicht ausgewiesen.

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren 0,00 EUR

Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, welche nicht aus Überschüssen des Sonderergebnisses oder mittels Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden können, sind in der Bilanz separat auszuweisen. Diese Fehlbeträge können auf max. drei Jahre fortgeschrieben werden. Sofern innerhalb dieses Zeitraums keine Deckung erfolgt, sind sie nach drei Jahren zwingend mit dem Basiskapital zu verrechnen.

1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist 0,00 EUR

Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses der letzten Ergebnisrechnung, welche nicht aus Überschüssen des Sonderergebnisses oder mittels Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden können, sind in der Bilanz einmalig separat auszuweisen. Im Folgejahr erfolgt die Bilanzierung unter der Position 1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren.

2. Sonderposten

19.256.507,45 EUR

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen passiviert. Gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO werden die Sonderposten entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer des damit finanzierten Gegenstandes aufgelöst.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

6.762.637,24 EUR

Investitionszuweisungen werden gemäß der Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO bei Erhalt passiviert und im selben Zeitraum aufgelöst, wie die damit finanzierten Vermögensgegenstände abgeschrieben werden. Das heißt die Zuweisungen werden nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Vermögensgegenstände verrechnet, sondern stehen mit den vollen Wertansätzen in der Bilanz, sodass dem Ressourcenverbrauch des jeweiligen Jahres bei Auflösung ein Ertrag gegenübersteht.

In Waldstetten handelt es sich hierbei größtenteils um Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg aus Ausgleichstockmitteln, Mittel des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum bzw. Fachförderungen z.B. für die Grund- und Hauptschule bzw. Gemeinschaftsschule, Breitbanderschließungen oder für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sowie für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

12.452.706,56 EUR

Als Investitionsbeiträge gelten die Erschließungsbeiträge, die nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. der Erschließungsbeitragssatzung erhoben werden. Sofern die Erschließungsbeiträge nicht mehr ermittelt werden konnten wurden bei Straßen, die innerhalb der Ortslage liegen, ausgenommen historische Straßen, und noch ein Wert, der abgeschrieben wurde, vorhanden war, 90 % als vereinnahmter Erschließungsbeitrag berücksichtigt.

Ebenso wurde bei den Straßengrundstücken in Innerortslage, ausgenommen historische Straßen, ein Erschließungsbeitrag mit 90 % des Grundstückswertes berücksichtigt. Bzgl. diesem Sonderposten erfolgt keine Abschreibung.

Für die Passivierung der Erschließungsbeiträge, den Ausweis in der Bilanz und die Auflösung gelten dieselben Regelungen, wie bei den Investitionszuweisungen.

2.3 Sonderposten für Sonstiges

41.163,65 EUR

Diese Bilanzposition ist ein Sammelposten für weitere Sachverhalte, die die Bildung eines Sonderpostens erforderlich machen, z.B. Geldspende mit einem investiven Verwendungszweck.

3. Rückstellungen**121.108,18 EUR**

Rückstellungen sind für bestimmte Verbindlichkeiten zu bilden, mit denen in Folgejahren gerechnet werden muss, deren genaue Höhe und / oder Fälligkeit aber noch nicht exakt feststehen (§ 41 GemHVO). Sie dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung, indem sie den Aufwand unabhängig von einer späteren Auszahlung der jeweiligen Entstehungsperiode zuordnen. Rückstellungen sind aufzulösen, sobald der Grund hierfür entfallen ist. Je nach Entstehungsgrund werden sie in die folgenden Positionen unterteilt.

Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Laufzeit von mehr als fünf Jahren sind abzuzinsen (vgl. § 44 Abs. 4 Satz 2 GemHVO).

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen**0,00 EUR**

Hier werden insbesondere die Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit bilanziert. Bei der Gemeinde Waldstetten befinden sich zum 01.01.2020 keine Beschäftigte in Altersteilzeit.

Pensionsrückstellungen sind in der Bilanz des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (KVBW) auszuweisen. Nach § 41. Abs. 2 GemHVO besteht für die Kommunen ein Verbot zur Bilanzierung von Pensionsrückstellungen. Dieses Bilanzierungsverbot wurde berücksichtigt. Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO ist der auf die Gemeinde entfallende Anteil an dem beim KVBW auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellung auszuweisen. Zum Stichtag 01.01.2020 wird der beim KVBW gebildete Anteil an Pensionsrückstellungen für die Gemeinde Waldstetten mit 3.882.586 EUR angegeben.

3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen**0,00 EUR**

Unter dieser Position werden Rückstellungen für die Absicherung von Kindern eingebucht, sofern der Unterhalt eines Elternteils ausbleibt. Bei der Gemeinde Waldstetten entfällt diese Position.

3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien**0,00 EUR**

Hier sind Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von kommunalen Deponien auszuweisen. Da sämtliche Abfalldeponien im Ostalbkreis vom Landkreis geführt werden, entfällt diese Position auf der Gemeindeebene.

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen**121.108,18 EUR**

Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen, die nach § 14 Abs. 2 KAG in den fünf Folgejahren ausgeglichen werden müssen, sind nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO als Rückstellung für den Gebührenaussgleich einzustellen.

In Waldstetten sind zum 01.01.2020 Überschüsse bei der Abwasserbeseitigung mit 121.108,18 EUR vorhanden, die auszugleichen sind. Diese werden in den Gebührekalkulationen der künftigen Jahre berücksichtigt.

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen **0,00 EUR**

Sofern ein Sanierungsbedarf bekannt wird, ist im Sinne einer periodengerechten Ergebnisermittlung eine Altlastenrückstellung zu bilden.

3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen **0,00 EUR**

Da Bürgschaften und Gewährleistungen nach § 88 Abs. 2 GemO potentielle Verbindlichkeiten für die Gemeinde darstellen, sind diese, sobald eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, als Rückstellung zu passivieren.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag waren keine potentiellen Verbindlichkeiten bekannt.

3.7 Sonstige Rückstellungen **0,00 EUR**

Sammelposition für weitere ungewisse Verbindlichkeiten oder drohende Verluste aus schwebenden Rechtsgeschäften.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag waren keine potentiellen Verbindlichkeiten bekannt.

4. Verbindlichkeiten **1.037.040,17 EUR**

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden, sind grundsätzlich sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren. Diese sind zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten. Der Wert der Verbindlichkeiten entspricht dem Wert des letzten kalendarischen Jahresabschlusses.

4.1 Anleihen **0,00 EUR**

Unter dieser Position werden alle Schuldverschreibungen (Kommunalobligationen) verbucht, die Rechte der Gläubiger verbrieft sind und somit für die Gemeinde mittel- bzw. langfristiges Fremdkapital darstellen. Bei der Gemeinde Waldstetten entfällt diese Position.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 910.563,22 EUR

Kredite sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages, differenziert nach Kreditgeber und Laufzeit zu passivieren. Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen entspricht dem Wert des letzten kameraleen Jahresabschlusses.

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmenwirtschaftlich gleichkommen 0,00 EUR

Hier werden beispielsweise Hypotheken, Grund- und Rentenschulden oder der Wert eines Leasinggegenstandes, der gemäß Leasingvertrag dem Leasingnehmer, also der Gemeinde zuzurechnen ist, bilanziert.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 80.875,03 EUR

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht, d. h. z. B. die Rechnung von der Kommune noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 10,23 EUR

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Transferleistungen liegen z. B. Leistungen im sozialen Bereich vor. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Gemeinde ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten 45.591,69 EUR

Dies stellt eine Sammelposition für sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten dar. Hierzu zählen insbesondere die verrechnete Mehrwertsteuer, abzuführende Lohn- und Kirchensteuer oder die abzuführende Gewerbesteuerumlage.

5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten 1.170.362,77 EUR

Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO). In Waldstetten handelt es sich hierbei um Einzahlungen für die Nutzungsrechte an Grabstellen auf den Friedhöfen in Waldstetten und Wißgoldingen. Diese werden über die Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts aufgelöst und stellen somit Ertrag des jeweiligen Haushaltsjahres dar.

Die Werte wurden mit Hilfe des Friedhofsverwaltungsprogramms FIM ermittelt, welches bei der Gemeinde im Einsatz ist und in dem alle Grabstellen erfasst sind.

Zusammenfassung und Kennzahlen

Die Gemeinde Waldstetten hat ein Vermögen von insgesamt 65,6 Mio. EUR. Demgegenüber betragen die Schulden lediglich 0,9 Mio. EUR. Das Eigenkapital der Gemeinde beträgt 44 Mio. EUR.

Es ergeben sich daraus folgende Kennzahlen zur Beurteilung der Kapitallage der Gemeinde:

1) Eigenkapitalquote (Verhältnis Eigenkapital zu Bilanzsumme): 67,1 %

Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital und somit auch am Gesamtvermögen an.

2) Fremdkapitalquote (Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme): 32,9 %

Die Fremdkapitalquote gibt den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital und somit auch am Gesamtvermögen an. Den größten Anteil bilden mit 18,3 Mio. EUR (89,2 %) die Sonderposten, wo v. a. Investitionszuschüsse und –beiträge dargestellt sind. Der Schuldenanteil am Fremdkapital ist mit 4,22 % relativ gering.

3) Goldene Bilanzregel - Anlagendeckung

(Verhältnis langfristiges Vermögen zu langfristigem Kapital): 95,9 %

Gemäß der sog. Goldenen Bilanzregel soll langfristiges Vermögen auch langfristig finanziert sein. Der ermittelte Wert sollte unter 100 % oder 100 % betragen. Dies ist bei der Gemeinde Waldstetten der Fall.

4) Verschuldung – Betrag je Einwohner: 128,18 EUR

Der Landesdurchschnitt der baden-württembergischen kreisangehörigen Gemeinden mit 5.000 bis unter 10.000 Einwohner zum 31.12.2019 liegt bei 312 EUR je Einwohner.

Die verglichen mit privaten Unternehmen überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalquote von 67,1 % ist für eine Gemeinde normal und zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune eher von nachgeordneter Bedeutung. Der überwiegende Teil des Vermögens der Kommune ist nicht oder zumindest nur schwerlich zu veräußern und somit nicht als "Ausgleichspuffer" für evtl. Fehlbeträge geeignet.

Das besondere Augenmerk für die Leistungsfähigkeit der Gemeinde gilt daher künftig auf die Ertragslage im Ergebnishaushalt sowie die Liquiditätssicherung zu legen:

> Für den Ergebnishaushalt, welcher den laufenden Betrieb abbildet, gilt es alle Anstrengungen darauf auszurichten, diesen nachhaltig ausgeglichen zu gestalten. Somit werden Fehlbeträge, welche sich auf das Eigenkapital in der Bilanz negativ auswirken, von vornherein vermieden. Dadurch wird gewährleistet, dass kein dauerhafter Ressourcenverzehr stattfindet, wodurch die Gemeinde auf Kosten künftiger Generationen leben würde.

> Die Liquidität der Gemeinde muss auch künftig gesichert werden, d. h. dass die Zahlungsfähigkeit langfristig gewährleistet ist und die Kredittilgungsraten dauerhaft aus Zahlungsmittelüberschüssen des laufenden Betriebs bedient werden können.

Wenn diese Punkte in den jährlichen Haushaltsberatungen beachtet werden, bleibt es mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Waldstetten gut bestellt.

Sonstige Pflichtangaben

Organe der Gemeinde Waldstetten

Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind gemäß § 23 GemO die Organe der Gemeinde Waldstetten. Zum 1. Januar 2020 waren dies:

Leitung der Verwaltung:	Bürgermeister Michael Rembold
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters	Gemeinderätin Beate Kottmann (CDU) (aus der Mitte des Gemeinderats bestellt)

Mitglieder des Gemeinderats zum 1. Januar 2020

Name	Vorname			
Abele	Alexander			
Beyn	Oliver			
Bundschuh	Christian			
Dangelmaier	Cornelia			
Gromann	Veronika	neu ab 25.11.2021	Ullrich	Petra
Heilig	Elisabeth			
Henkel	Michael	neu ab 18.03.2021	Lerchenmüller	Christine
Herkommer	Franz			
Hirner	Karin			
Hofele	Markus			
Kornau	Beate			
Kottmann	Beate			
Mager	Martin			
Maier	Manuel			
Miller	Hans-Josef	neu ab 29.06.2023	Waibel	Jacqueline
Pitzal	Volker			
Schneider	Monika			
Weber	Michael			

Ortsvorsteherin

Schneider Monika

Mitglieder des Ortschaftsrates

Bader	Markus			
Dangelmaier	Cornelia			
Heilig	Elisabeth			
Kaller	Markus			
Lanzinger	Michael	neu ab 17.11.2020	Prügner	Horst
Müller	Andreas			
Pitzal	Volker			
Schaible	Nicole			
Schmid	Agnes			
Schneider	Monika			

Bedienstete des Kassen- und Rechnungswesens

zum 1. Januar 2020:

Fachbeamter für das Finanzwesen: (zugleich Kassenaufsichtsbeamter)		Gerhard Seiler
Stellvertreter:	<i>bis 31.07.2022</i>	Fabian Komarek
	<i>ab 01.08.2022</i>	Felix Deininger
Kassenverwalterin:		Margot Barth
stellvertretende Kassenverwalterin:		Anke Riedel

Haftungsverhältnisse

Die Gemeinde darf nach § 88 Abs. 2 GemO Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese sind als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 43 GemHVO unter der Bilanz zu vermerken. Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag folgende Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen, die sie zur Wohnraumförderung bis Ende 2007 übernehmen musste:

Bürgschaftsnehmer	Betrag der Bürgschaft	Ende der Bürgschaft
L-Bank (Wohnungsbau) Ausfallbürgschaft 1/3 aus 1.060.036,74 EUR	353.345,58 EUR	Pflichtbürgschaften, Laufzeit entsprechend den einzelnen (Wohnungsbau-)Krediten.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

Abweichung von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden

Von den o. g. Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden wurde nicht abgewichen.

Fremdkapitalzinsen

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Pensionsrückstellungen

Der Anteil der Gemeinde Waldstetten an den Pensionsrückstellungen, die beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet werden, beträgt zum 31.12.2019 3.882.586 EUR

Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Gemäß den Empfehlungen des Bilanzierungsleitfadens wurde infolge des Systemwechsels von der bisherigen Kameralistik auf die Kommunale Doppik (NKHR) auf die Bildung von Haushaltsresten in der letzten kameralen Jahresrechnung verzichtet.

Kreditermächtigungen

Aus den Vorjahren stehen keine Kreditermächtigungen zur Verfügung.

Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre

In der Bilanz sind gemäß § 42 GemHVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite ausgewiesen sind. Es handelt sich dabei insbesondere um Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sowie Haftungsverhältnisse.

Für die Gemeinde Waldstetten sind keine Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken.

Anhang

Die Bilanz ist nach § 95 GemO um einen Anhang und dessen Anlagen zu erweitern. Darin sind die nachfolgenden Positionen gemäß der GemO und GemHVO anzunehmen.

Vermögensübersicht

Die Vermögensgegenstände der Aktiva sind nachfolgend in Anlehnung an § 55 Abs. 1 GemHVO zusammenfassend dargestellt:

Vermögen	Anschaffungs- und Herstellungs- kosten	Vermögens- veränderungen (Abschreibungen)	Stand des Ver- mögens zum 31.12.2019
1	2	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	7.944,61	-6.920,19	1.024,42
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)			
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.000.266,62	-5.695,34	4.994.571,28
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.502.070,51	-9.019.079,18	22.482.991,33
2.3. Infrastrukturvermögen	56.691.559,19	-24.869.827,60	31.821.731,59
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	20.401,74	-905,26	19.496,48
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	125.357,75	-18.228,21	107.129,54
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.097.696,09	-1.894.013,83	1.203.682,26
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.875.254,94	-1.246.702,45	628.552,49
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	330.946,47	0,00	330.946,47
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)			
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00
3.2. Sonstige Beteiligungen			10.878,76
3.3. Sondervermögen			556.776,00
3.4. Ausleihungen			365,57
3.5. Wertpapiere			672.196,22
3.6 Sonderposten für gel. Zuwendungen	13.128,72	-1.269,12	11.859,59
insgesamt	98.664.644,64	-37.062.641,19	62.842.220,00

Schuldenübersicht

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind entsprechend der nach § 55 Abs. 2 GemHVO geforder-ten Schuldenübersicht nachfolgend detailliert aufgeführt.

Art der Schulden KERNHAUSHALT	Stand zum 01.01.2020	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
EUR				
1 Geldschulden				
1.1 Anleihen	0	0	0	0
1.2 Krediten für Investitionen	0	0	0	0
1.2.1 Bund	0	0	0	0
1.2.2 Land	0	0	0	0
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0	0
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0	0	0	0
1.2.5 sonstiger öffentlicher Bereich	0	0	0	0
1.2.6 Kreditmarkt	910.563,22	0	0	910.563,22
1.3 Kassenkredite	0	0	0	0
2. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0	0	0

Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Art der Rückstellung	Stand zum 01.01.2020
	EUR
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	0,00
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften u. Gewährleistungen	0,00
2. Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	0,00
2.1	0,00
Rückstellungen gesamt	0,00